

## **Allgemeinverfügung des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis – Gesundheitsamt – über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2**

vom 01.12.2020

Aufgrund der Infektionslage im Neckar-Odenwald-Kreis erlässt das Landratsamt für das Kreisgebiet des Neckar-Odenwald-Kreises folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### 1. Anpassung an die Regelungen der Corona-Verordnung BW

Die „Allgemeinverfügung des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis – Gesundheitsamt – über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2“ vom 02.11.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, soweit nicht durch Ziffern 2 bis 5 Regelungen gleichen Inhalts verfügt werden.

#### 2. Beschränkung sonstiger Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Sonstige Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 CoronaVO in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmenden sind untersagt. Das Landratsamt – Gesundheitsamt – kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Außerhalb geschlossener Räume verbleibt es für diese sonstigen – nicht privaten und nicht der Unterhaltung dienenden – Veranstaltungen bei der Obergrenze von 100 Teilnehmenden. Die Regelungen zu Veranstaltungen in § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 sowie §§ 11 und 12 CoronaVO bleiben hiervon unberührt.

#### 3. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Über die Regelung in § 3 CoronaVO hinaus muss eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum getragen werden

- a) im unmittelbaren Bereich von Bushaltestellen im Umkreis von 10 Metern um das Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO), es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2 S. 1 CoronaVO im Einzelfall eingehalten werden kann,
- b) in Bereichen, in denen durch weitergehende Verfügung der Ortspolizeibehörde eine Trageverpflichtung angeordnet ist.

§ 3 Abs. 2 CoronaVO bleibt unberührt. Zudem gilt die Pflicht nicht für Personen, die sich in einem vorgenannten Bereich in bzw. auf einem Fahrzeug, Fahrrad oder vergleichbaren Transportmittel fortbewegen.

#### 4. Schutz vulnerabler Personengruppen

Für Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) wird angeordnet, dass sie Personen nach einem Krankenhausaufenthalt nur dann (wieder) aufnehmen dürfen, wenn ein negatives Testergebnis auf den SARS-CoV-2-Virus vorliegt, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Als Testergebnis in diesem Sinne wird auch ein PoC-Antigen-Test anerkannt.

#### 5. Androhung eines Zwangsgeldes bei geschäftsmäßiger Durchführung einer untersagten Veranstaltung

Für den Fall, dass eine Veranstaltung entgegen Ziffer 2 geschäftsmäßig durchgeführt wird, wird dem Veranstalter bereits jetzt die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000,- EUR angedroht.

#### 6. Bekanntgabe und sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

### 7. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern bezogen auf den Neckar-Odenwald-Kreis an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Das Landratsamt wird über das Außer-Kraft-Treten informieren.

### 8. Verhältnis zu Allgemeinverfügungen der Ortpolizeibehörden

Weitergehende Allgemeinverfügungen der Ortpolizeibehörden im Neckar-Odenwald-Kreis bleiben von diesen Regelungen unberührt.

### Hinweis

Es gilt die aktuell gültige Corona-Verordnung der Landesregierung. Mit dieser Allgemeinverfügung werden Maßnahmen angeordnet, die darüber hinaus gehen. Dies lässt § 20 Corona-Verordnung zu.

Mosbach, 01.12.2020



Dr. Brötzel  
Landrat

### I. Begründung:

#### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Gesundheitsamt – ist gemäß §§ 28 Abs. 1 und 3, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), und §§ 18 ff. LVwVG zum Erlass von Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet zuständig.

#### 2. Rechtsgrundlage

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren (Allgemeine Maßnahmen). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (Schutzmaßnahmen).

Die Grundrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG)), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) werden insoweit eingeschränkt.

#### 3. pandemische Gefahrenlage

Die Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG liegen vor. Bei der durch das Corona Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Lungenerkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG, da das Virus als

Krankheitserreger gem. § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum von Mensch-zu-Mensch übertragen wird.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG ist ein Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Dies trifft auf das Corona-Virus zu.

Das Corona-Virus breitet sich in Deutschland und insbesondere in Baden-Württemberg sowie im Neckar-Odenwald-Kreis schnell aus. Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Die Überschreitung des Schwellenwerts für 7 Tage wurde im Hinblick auf den Neckar-Odenwald-Kreis vom Landesgesundheitsamt am 19.10.2020 festgestellt. Innerhalb der darauffolgenden Wochen ist der Wert der 7 Tage Inzidenz weiter auf einen Wert von über 130 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern gestiegen. Innerhalb dieses Zeitraumes hat sich die Zahl der Personen, die keinem bekannten oder nachvollziehbaren Infektionsgeschehen zugeordnet werden konnten, deutlich erhöht. Diese Entwicklung folgt der zu verzeichnenden Entwicklung auf Landesebene, wenn auch mit zeitlichem Verzug. Wie im Landesschnitt ist auch im Neckar-Odenwald-Kreis die Tendenz der Fallzahlen noch immer auf sehr hohem Niveau.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfcheninfektion, z.B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht, kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind – seltener – beschrieben. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Räume vor. Hieraus ergibt sich eine allgemeine Gefährdungslage beim Zusammentreffen und zusammen Verweilen vieler Menschen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Sobald es zu Infektionen einer großen Zahl von Personen kommt, ist eine erfolgreiche Eindämmung, insbesondere durch Verlangsamung und möglichst Unterbrechung von Infektionsketten, kaum mehr möglich.

Der – deutlich überschrittene – Wert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen stellt nach allgemeiner epidemiologischer Auffassung eine Schwelle dar, bei der strengere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung zu treffen sind. Es kommen täglich zahlreiche neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem CoV-2 Virus zu infizieren. Darüber hinaus handelt es sich hier um einen leicht übertragbaren Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Die Verfügung ist zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich und wurde nach vorheriger Beteiligung der Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angeordnet.

#### 4. Einzelbegründung

##### a) zu Ziffer 1 – Anpassung an die Regelungen der Corona-Verordnung

Das Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis – Gesundheitsamt – hatte am 02.11.2020 die Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 erlassen. Zwischenzeitlich hat die Regierung des Landes Baden-Württemberg am 30.11.2020, in Kraft getreten am 01.12.2020, eine Neufassung der „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus

SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)“ verkündet. Diese Verordnung regelt landesweite Maßnahmen zur Abwendung der akuten Gesundheitsnotlage. Die Regelungen sind teilweise spezieller und umfassender als die der Allgemeinverfügung vom 02.11.2020.

Nach § 49 Abs. 1 LVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Rahmen der Ermessensausübung war zu berücksichtigen, dass die Corona-Verordnung des Landes eigene weitreichende Gefahrenmaßnahmen getroffen hat, welche die Erforderlichkeit kreisweiter Maßnahmen teils überholt bzw. teils dem Bedarf der Neubewertung zugeführt hat. Trotz der Befristung der Landesregeln sollen zudem für die Bürger rechtsklare Regeln kommuniziert werden und solche Maßnahmen der Allgemeinverfügungsbestimmungen vom 02.11.2020 aufgehoben werden, die von den Landesregeln überlagert werden bzw. der Klarstellung bedürfen. Daher werden die Regelungen vom 02.11.2020 widerrufen, soweit nicht durch die neuen Ziffern 2 bis 5 besondere Regelungen verfügt werden, die in Ansehung der konkreten Umstände im Neckar-Odenwald-Kreis (weiterhin) erforderlich sind. Nicht fort gelten insbesondere die am 02.11.2020 verfügten Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen und auf Märkten; insofern enthält § 3 CoronaVO eigene Tragepflichten in diesen Bereichen.

#### b) zu Ziffer 2 – Beschränkung sonstiger Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Der Landesverordnungsgeber hat bereits Beschränkungen für sonstige Veranstaltungen in § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 CoronaVO geregelt. Dennoch kann es auf größeren Veranstaltungen trotz Hygienekonzepten unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Größere Infektionsausbrüche bei Veranstaltungen, bei denen viele Personen im geschlossenen Raum zusammentreffen, sind allgemein und lokal aufgetreten. Zudem war zu beobachten, dass nach dem „offiziellen Teil“ der Veranstaltung die Teilnehmer oft enger oder über längere Zeit zusammensaßen oder zusammenstanden. Bei Veranstaltungen, zu denen eine größere Anzahl Personen zusammenkommen, besteht also ein hohes Risiko, dass die Teilnehmer sich untereinander anstecken. Durch die angeordnete Beschränkung für geschlossene Räume sollen die Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Im Einzelfall kann durch das Gesundheitsamt eine Ausnahme zugelassen werden.

#### c) zu Ziffer 3 – Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Es bedarf der Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung beim engen Aufeinandertreffen an öffentlichen Orten, an denen sich typischerweise viele Menschen aufhalten bzw. Menschen längere Zeit oder zum Zweck der Kommunikation beisammenbleiben. Dort besteht ein hohes Risiko, dass sich die Zusammentreffenden untereinander anstecken. Tröpfchen und Aerosole werden nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis jedenfalls zum Teil von einer Mund-Nasen-Bedeckung zurückgehalten beziehungsweise in der Ausbreitung gehindert. Im Bereich von Bushaltestellen kommen Personen eng mit Unterschreitung des 1,5-Meter-Abstands zusammen und verbleiben häufig einige Zeit näher zusammen. Eine Kontaktnachverfolgung bei dortiger Virenübertragung ist häufig unmöglich.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Personen im öffentlichen Raum ungeschützt aufeinandertreffen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt hier eine geeignete Maßnahme dar, das Infektionsrisiko deutlich zu vermindern.

#### d) zu Ziffer 4 – Schutz vulnerabler Personengruppen

Die Maßnahme für Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) sind zur Verhinderung und Verbreitung der von Erkrankungen mit SARS-CoV-2 erforderlich, weil sich aktuell zeigt, dass die sich dynamisch entwickelnde Lage dazu führt, dass sich COVID-19-Erkrankungen wieder vermehrt in Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf zeigen. Im Neckar-Odenwald-Kreis sind aktuell bereits mehrere dieser Einrichtungen betroffen. Zunehmend werden auch wieder Krankenhäuser mit COVID-19-Patienten belegt. Aus der Erfahrung mit der ersten Welle der Erkrankung ist bekannt, dass eine Verbreitung des Erregers über das Gesundheitssystem eine erhöhte Wahrscheinlichkeit aufweist. Es sind daher Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, um besonders vulnerable Personengruppen zu schützen. Hierzu gehören laut Einschätzung des RKI vor allem ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen oder Menschen, die an gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden. Bei ihnen zeigen sich vermehrt schwere Verläufe der Erkrankung bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Dies gilt insbesondere bei Personen hohen Alters, wie sie sich typischerweise in Alten und Pflegeheimen aufhalten. Ebenso gilt dies für Menschen mit Behinderungen, da Vorerkrankungen den Krankheitsverlauf von COVID-19 negativ beeinflussen.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Personen, die sich in Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) aufhalten, sind bei Auftreten einer Infektion in der Einrichtung besonders gefährdet, da sie innerhalb der Einrichtung nur eingeschränkt Kontakte zu anderen Personen vermeiden können. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, das Risiko, dass eine erkrankte Person in die Einrichtung aufgenommen wird und es so in der Einrichtung zu einer Ausbreitung der Infektion kommt, deutlich zu verringern. Denn die Maßnahme ist geeignet, eine bei der Aufnahme vorliegende Infektion aufzudecken und so die Möglichkeit zu eröffnen, dass eine erkrankte Person nicht aufgenommen wird und sich das Virus in der Einrichtung verbreiten kann.

## 5. Ermessen, Verhältnismäßigkeit

Die Anordnung einer Maßnahme steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Beschränkung sonstiger Veranstaltungen und die Anordnungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie zur Testpflicht für Einrichtungsbewohner sind zur Beschränkung weiterer Infektionsfälle geeignet.

Mildere gleich geeignete Mittel, z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kamen nicht in Betracht. Die Maßnahmen sind angemessen, insbesondere, weil Ausnahmen im Spannungsfeld zwischen erforderlicher Typisierung und Einzelfall berücksichtigt sind.

### a) zu Ziffer 2 – Beschränkung sonstiger Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Eine solche Situation ist durch die Untersagung von sonstigen Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen zu vermeiden.

Über die Landesregelungen für sonstige Veranstaltungen nach § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 CoronaVO hinaus darf, unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr in Bezug auf die o.g. höchstrangigen Rechtsgüter, ein mögliches Infektionsgeschehen im Rahmen einer sonstigen

Veranstaltung nicht zu einer Überforderung der Ressourcen des öffentlichen Gesundheitsdienstes führen. Die Ressourcen des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Neckar-Odenwald-Kreis sind im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung bereits stark belastet. Es wurde insbesondere Unterstützung durch die Bundeswehr angefordert, um die Kontaktpersonennachverfolgung weiterhin zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der für den Landkreis typischen Veranstaltungs- und Raumangebote ist eine zusätzliche Beschränkung für Veranstaltungen im geschlossenen Raum weiterhin erforderlich und angemessen.

Bei dieser Anordnung wird der Umsatzausfall der mittelbar betroffenen Anbieter von Veranstaltungsräumlichkeiten nicht verkannt. Dem wirtschaftlichen Schaden steht jedoch die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod erkrankter Personen führen kann, gegenüber. Zudem haben Bund und Land zahlreiche Wirtschaftshilfsprogramme auf den Weg gebracht, welche die die Belastung für die Betroffenen zu mildern geeignet sind.

#### b) zu Ziffer 3 – Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Der Mund-Nasen-Schutz stellt einen relativ geringen Eingriff dar, der grundsätzlich keine schädlichen Auswirkungen besorgen lässt. Für die ergänzende Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt das insbesondere, weil infolge der Pflichten aus der Corona-Verordnung mittlerweile praktisch jedermann über eine solche Bedeckung verfügt und diese naheliegenderweise ohnehin mitführt. Über die Anordnung der Corona-Verordnung hinaus haben sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse bestimmte, im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr typisierbare Gefahrensituationen herausgestellt. Auf diese wird durch die ergänzende Anordnung eingegangen.

Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 CoronaVO, z.B. für Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, werden nicht beschränkt. Zudem wurden Ausnahmen für den Verkehr von Fahrzeugen u.ä. Fortbewegungsmitteln wegen der damit verbundenen größeren Abstände und des raschen Verlassens des Kontaktbereichs vorgesehen.

#### - zu Buchstabe a)

Eine typische Gefahrenlage, die sowohl seitens der Ortspolizeibehörden als auch aus der Bevölkerung berichtet wird, stellt sich an Bushaltestellen im unmittelbaren Umkreis des Haltestellenschildes. Bushaltestellen sind im ländlichen Raum oftmals nicht als baulich herausgehobene Bussteige im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO ausgebildet. Durch die Festlegung eines angemessenen Umkreises wird der vergleichbaren Gefahrenlage angemessen Rechnung getragen. Zugleich ist klaggestellt, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung etwa beim Passieren „leerer“ Bushaltestellen nicht gilt.

#### - zu Buchstabe b)

Vor Begründung der Zuständigkeit des Landratsamts (s.o., Ziff. 1) haben Ortspolizeibehörden die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für bestimmte Bereiche angeordnet, um den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Diese Regelungen gelten fort, solange sie nicht aufgehoben sind.

#### c) zu Ziffer 4 – Schutz vulnerabler Personengruppen

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Gesundheitsamt – als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Für die betroffenen Einrichtungen ergibt die Abwägung der Interessenlage, dass die Einschränkungen durch die angeordnete Maßnahme vergleichsweise gering sind. Wird der Test über den

PoC-Antigen-Test durchgeführt, liegt ein Ergebnis innerhalb eines Zeitraumes von 45 Minuten vor. Es kommt durch die angeordnete Testung damit nicht zu signifikanten Verzögerungen bei der (Wieder-)Aufnahme von Bewohnern. Eine Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes ist damit nur sehr begrenzt vorhanden. Es muss nur Sorge getragen werden, dass der Test vorrätig oder zugänglich ist und durchgeführt werden kann. Auch für den Bewohner ergibt sich eine entsprechend geringe Verzögerung vor seiner Aufnahme. Demgegenüber steht das Risiko für die anderen Bewohner der Einrichtung, an einer Krankheit zu erkranken, die bei ihnen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit schwer bis tödlich verlaufen wird. Dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) ist auch in dieser Hinsicht der Vorrang einzuräumen.

#### 6. Zwangsgeld

Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf §§ 2 Nr. 2, 19 Abs. 1 Nr. 1, 20, 23 LVwVG. Das Zwangsgeld ist gesetzlich auf höchstens 50.000 EUR begrenzt. Das konkret angedrohte Zwangsgeld bewegt sich damit im unteren Rahmen der Ermächtigung. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes erweist sich vor dem Hintergrund, dass damit der epidemiologischen Zielsetzung weitestgehend Geltung verschafft werden soll, als verhältnismäßig.

#### 7. sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

#### 8. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer orientiert sich am konkreten Infektionsgeschehen. Die Erforderlichkeit des Fortbestands wird regelmäßig überprüft und ist von der Gesundheitsgefahr abhängig.

#### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) erhoben werden.